

Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2002

KR-Nr. 281/2000

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung  
für die Berichterstattung und Antragstellung  
zum Postulat KR-Nr. 281/2000 betreffend  
Reform des Heimatschutzrechts**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2002,

*beschliesst:*

I. Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 4. Dezember 2000 überwiesenen Postulat KR-Nr. 281/2000 betreffend Reform des Heimatschutzrechts wird bis zum 4. Dezember 2003 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Am 11. September 2000 reichte Kantonsrat Willy Germann, Winterthur, eine Motion (KR-Nr. 281/2000) ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, das Heimatschutzrecht im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) und in den nachgeordneten Verordnungen zu vereinfachen. Vordringlich seien die Schaffung von Rechtsinstrumenten und die Informationspflicht des Staates bei Inventarisierungen und Unterschutzstellungen, die Formulierung von Voraussetzungen für Schutzentlassungen sowie die Schaffung von Anreizen für die freiwillige Erhaltung wertvoller Bausubstanz. Am 4. Dezember 2000 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat den Vorstoss als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Zurzeit wird das PBG einer umfassenden Revision unterzogen. Es ist geplant, über den Gesetzesentwurf anfangs 2003 eine Vernehmlassung zu eröffnen. Der Antrag des Regierungsrats zur Revision des PBG sollte im Sommer 2003 dem Kantonsrat vorgelegt werden können. In diesem Zusammenhang wird unter anderem geprüft, welche Rechtsnatur den Inventaren des Natur- und Heimatschutzes zukommen soll. Im Rahmen des neuen PBG werden auch die anderen Anliegen des Vorstosses, wie die Schutzentlassung und die Schaffung von Anreizen für die freiwillige Erhaltung von Schutzobjekten, näher untersucht.

Es ist zweckmässig, wenn die Anliegen des parlamentarischen Vorstosses im Rahmen der PBG-Revision behandelt werden. Auf Grund dieser Sachlage und gestützt auf § 24 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 281/2000 um ein Jahr zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber:  
Husi